

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.
- (2) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude bzw. in einem Sichtbereich sind optisch aufeinander abzustimmen.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwände und auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (4) Werbeanlagen, die Ortsbildprägende Grünstrukturen erheblich beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 4 Besondere Regelungen für Werbeanlagen im gesamten Stadtgebiet

Im gesamten Stadtgebiet gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Unzulässig sind Werbeanlagen
 - a) an Bäumen oder an Felsen,
 - b) an Böschungen und Stützmauern,
 - c) Schornsteinen, Hauskaminen und ähnlichen hochragenden Bauteilen
3. Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden, dürfen der architektonische Gliederung und Gestaltung des Gebäudes nicht zuwider laufen. Werbeanlagen an der Fassade dürfen 1/4 der Fassadenlänge und 1/4 der Traufhöhe nicht überschreiten.
4. Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. Hinweisschilder auf mehrere

abgelegene Betriebe sind auf einem Sammelhinweisschild zu verbinden. Das Hinweisschild darf nicht größer als 0,5 m² sein.

5. Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² je Grundstück sind nicht zulässig.

§ 5 Besondere Regelungen für Werbeanlagen im historisch geprägten Altstadtkern / Ensembleschutzbereich

Jede bauliche Veränderung an Baudenkmälern und in Ensembles ist nach Art. 6 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) erlaubnispflichtig. Das heißt, dass auch unbedeutende und nicht baugenehmigungspflichtige Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen und auch das Anbringen von Werbeanlagen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Für Werbeanlagen im historisch geprägten Altstadtkern und in Ensembles gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Unzulässig sind:
 - a) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m²,
 - b) Fahnen und Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
 - c) Werbeanlagen als Werbeslogans,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen,
 - e) Werbeanlagen die grelle und stechende Farben aufweisen
 - f) frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen,
 - g) das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern.

§ 6 Besondere Regelungen für Werbeanlagen in ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten

Für ausgewiesene Industrie- und Gewerbegebiete gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Mehrere Werbeanlagen sind als gebündelte Sammelwerbeanlagen anzubringen.
3. Großflächenwerbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 9 m² je Grundstück sind nicht zulässig.
4. Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. Hinweisschilder auf mehrere abgelegene Betriebe sind auf einem Sammelhinweisschild zu verbinden.
5. Bei Errichtung mehrerer Werbefahnen sind die Fahnen einheitlich zu gestalten.
6. Die Errichtung von mehr als drei Fahnen ist unzulässig.

§ 7 Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.
- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem

Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

§ 8 Abweichungen

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Stadt, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt, von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt einzureichen und zu begründen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach § 3 dieser Satzung errichtet oder ändert.
2. Werbeanlagen entgegen den besonderen Anforderungen nach § 4, § 5 oder § 6 dieser Satzung errichtet oder ändert.
3. Werbeanlagen entgegen § 7 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Beschränkung von Werbeanlagen vom 30.03.1990 außer Kraft.

Weißenhorn, den 16.04.2018

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister